jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1976/11/29 Bkd19/76

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.11.1976

Norm

DSt 1872 §2 C4

Rechtssatz

Bei der Durchführung grundbücherlicher Geschäfte eines Klienten gehört besondere Genauigkeit zu den Berufspflichten eines Anwaltes; doch ist eine diesbezügliche unrichtige Information des Klienten nur dann standeswidrig, wenn sie nicht auf einem, bei Berücksichtigung aller Umstände entschuldbaren Versehen beruht, wie es im Drang der Geschäfte trotz Gewissenhaftigkeit geschehen kann. Der strengeren Auffassung der Entscheidung NBL 1960 S 56 Nr 23 kann daher nicht gefolgt werden.

Entscheidungstexte

- Bkd 19/76
  Entscheidungstext OGH 29.11.1976 Bkd 19/76

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0055409

Dokumentnummer

JJR_19761129_OGH0002_000BKD00019_7600000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at